

Eine Aenderung wurde in diesen Verhältnissen erst durch das Eingreifen der Landesherren herbeigeführt, welche gleichfalls durch das Sinken der kaiserlichen Gewalt die ihrige vermehrt hatten und darauf bedacht waren, die Städte, welche allein ihrer Machtentfaltung Widerstand entgegensetzten, ihrer Territorialhoheit zu berauben. In Brandenburg versuchten bereits die Kurfürsten Friedrich I. und Friedrich II. (sein Kampf gegen Berlin-Wilna)¹ gegen die Städte vorzugehen, und Joachim erließ 1515² eine allgemeine Polizeiverordnung für die märkischen Städte, welche als erstes Beispiel einer förmlichen Städteordnung angesehen werden kann. Allein dauernde und durchgreifende Reformen sind erst vom Großen Kurfürsten vorgenommen. Nicht direkt ging der Große Kurfürst gegen die Verwaltung der Städte vor, er hat diese vielmehr im allgemeinen unberührt gelassen.³ Nur da hat er mit seiner Reformthätigkeit eingegriffen, wo die Herrschaft der Fiskusverwaltung dem Staatswohl schädlich war, die Fiskus- den Landesinteressen gefährlich waren. Einen besseren militärischen Schutz des Landes und eine gesündere finanzielle Finanzverwaltung hatte er vor allem im Auge; von diesem Gesichtspunkte aus führte er auch die Garnisonen und die Accise ein, welche für die Entwicklung des Städtewesens von der größten Bedeutung wurden.

Mit Errichtung der Garnisonen in den Städten trat neben das städtische fortrumpfierte ein landesherrliches, militärisch organisiertes Beamtenum, welches geeignet war, jenes zu kontrolliren und die Durchführung landesherrlicher Anordnungen eventuell zu erzwingen. Die Accise war eine allgemeine indirekte Steuer, welche auf alle Getränke, Salz, Brot, Fleisch und später auf alle Situationen gelegt wurde und im Gegensatz zu der auf jedesmaliger Bewilligung der Städte beruhenden, besonders auf der wiederem Brodverknüpfung lastenden Kontribution von allen Einwohnern getragen wurde. Die Verwaltung und Eintreibung der Accise erfolgte durch landesherrliche Kommissare, welche als reisende Kontrollbeamte den für die Provinz errichteten Kommissariaten unterstellt waren und von denen jeder eine bestimmte Anzahl Städte unter sich hatte. Aus ihnen haben sich die Steuerräthe entwickelt, welchen immer weiter gehende Eingriffe in die städtische Verwaltung eingeräumt wurden, bis sie endlich unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. (Instruktion von 1766)⁴ die eigentlichen Leiter derselben wurden.

Die vom Großen Kurfürsten angebahnten Bestrebungen, Vernichtung der Selbstständigkeit der Städte und Unterordnung derselben unter die Hebel des Staates, wurden von Friedrich Wilhelm I. in vollstem Maße verwirklicht. Durch zahlreiche Verordnungen, sogen. rathshausliche Reglements⁵, regelte er die Verwaltung der einzelnen Städte auf das eingehendste; er bestimmte die Anzahl der Magistratsstellen und ihre Besetzung, er setzte jedem städtischen Etat fest und entschied allein über die Notwendigkeit der Ausgaben und Dedung der Schulden. Die staatlichen Beamten wurden in weitem Umfange an der städtischen Verwaltung betheiligt. Nicht nur für eine ordentliche Accise- und Polizeiverwaltung haben die Steuerräthe zu sorgen, ihrer Aufsicht untersteht die ganze städtische Bau-, Maß-, Gemüths-, Besatzungs- und Arbeitsmittelpolizei, das Gewerbe, das Anstehelungswesen und die Armenpflege, und in höheren Instanzen werden die Städte von den neu eingerichteten Kollegialbehörden, den Kriegs- und Domänenkammern und dem Generaldirektorium (1723), beaufsichtigt. So war die Selbstverwaltung der Städte völlig regiert, aus freien kommunalen Gebilden waren staatliche Verwaltungsbezirke geworden. In dieser Stellung verblieben die Städte bis zum Anfange dieses Jahrhunderts, das Allgemeine Landrecht hat hierin eine prinzipielle Aenderung nicht herbeigeführt, seine Bedeutung besteht vielmehr lediglich darin, daß es zum erstenmal ein für die ganze preussische Monarchie geltendes, einheitliches⁶ Städterecht kodifiziert hat.

¹ Schmoller, 1871, S. 726; Gierke, a. a. O., S. 706; Bernbad, Gesch., I, S. 139.

² Wittenb., C. C. M., Rechte, S. 1; vgl. auch Hibicus, Dipl. Beitrage, I, S. 3, Nr. 1. Den Inhalt dieser wie einer spätern auf die Städte bezüglichen Polizeiverordnung des Markgrafen Johann v. 1540 giebt in Kürze Leibzig in seinem Preussischen Städterecht (Berlin 1891), S. 16, Anm. 1, wieder.

³ Bernbad, Gesch., I, S. 260 ff.

⁴ Über den Inhalt der Instr. vgl. Schöen, a. a. O., S. 735.

⁵ Einige derselben sind herausgegeben von Schmoller, a. a. O., 1875. Über ihren wesentlichen Inhalt vgl. Schöen, a. a. O., S. 736.

⁶ Dabei ist jedoch noch zu bemerken, daß das A. L. R. nur subsidiäres Recht war, daneben aber eine unübersehbare Verschiedenheit der Stadtrechte bestohand.